

Gestattungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen

zwischen

**Landkreis Trier-Saarburg
vertreten durch den Landrat
Willy-Brand-Platz 1
54290 Trier**

- nachfolgend **Gestattungsgeber (GG)** genannt

und

**xxxx, vertreten durch xxxx,
[Anschrift xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx]**

- nachfolgend **Gestattungsnehmer (GN)** genannt

Präambel

Der GG unterhält eine Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr in 54290 Trier (nachstehend ILtS genannt). Zurzeit sind ca. 110 Brandmeldeanlagen aus der Gebietskörperschaft des GG auf die ILtS aufgeschaltet. Der GG hat die Gestattung zur Aufschaltung der Brandmeldeanlagen in einem Open-House-Verfahren vergeben. Der GG gestattet auch anderen Sicherheitsanbietern eine Aufschaltung von Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zur Aufschaltung von BMA. Es wird mithin keine Exklusivität vereinbart.

Der GG und der GN schließen nachfolgenden Gestattungsvertrag:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Vertragsbestandteile.....	2
§ 3 Leistungen der Vertragspartner	3
§ 4 Pflichten des GNs.....	3
§ 5 Pflichten des GGs.....	3
§ 6 Übertragbarkeit / Subunternehmer	4
§ 7 Genehmigung Dritter	4
§ 8 Kosten	4
§ 9 Vergütung.....	4
§ 10 Verträge mit Teilnehmern	5
§ 11 Haftung.....	5
§ 12 Geheimhaltung	5
§ 13 Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung	5
§ 14 Datenschutz	6
§ 15 Vertragslaufzeit	6
§ 16 Kündigung	7
§ 17 Gerichtsstand / anwendbares Recht.....	7
§ 18 Verschiedenes.....	7
Abkürzungsverzeichnis:.....	8

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der GG genehmigt dem GN für die Dauer dieses Vertrages, BMA aus dem Zuständigkeitsbereich des GGs über eine von dem GN betriebene AÜA auf die alarmauslösende Stelle bei der ILtS des GGs aufzuschalten.
- (2) Der GG behält sich vor, weiteren GN gleichlautende Genehmigungen zur Aufschaltung von BMA zu erteilen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Der GN wurde im Rahmen der Durchführung eines Open-House-Verfahrens ermittelt. Aus dem Open-House-Verfahren werden folgende Unterlagen zu Vertragsbestandteilen und als Anlagen diesem Vertrag beigelegt:
 - a. **Anlage 1** Leistungsbeschreibung
 - b. **Anlage 2**, die vom GN ausgefüllte Interessensbekundung, sowie sämtliche vom GN eingereichten Unterlagen
 - c. **Anlage 3**, die vom GN abgegebenen Eigenerklärungen
 - d. **Anlage 4** Technische Anschluss-Bedingungen von dem Landkreis Trier-Saarburg (TAB) Diese gelten für alle vom GN auf die alarmauslösende Stelle bei der ILtS aufgeschalteten Anschlüsse in der jeweils gültigen Fassung.
 - e. **Anlage 5** ggf. Beantwortung Interessenfragen

§ 3 Leistungen der Vertragspartner

- (1) Art und Umfang der Leistungen des GNs ergeben sich aus den in § 2 Buchstaben a-e genannten Anlagen.
- (2) Art und Umfang der Leistungen des GGs ergeben sich aus den in § 2 Buchst. a und d genannten Anlagen.

§ 4 Pflichten des GNs

- (1) Der GN ist verpflichtet, Übertragungseinrichtungen von anderen Errichtern, ggf. unter Zwischenschaltung einer Neben-Clearingstelle, die Anschaltung an die von ihm betriebene Alarmempfangsstelle (AES) zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen. Voraussetzung für die Anschaltung ist die Erfüllung der Zulassungsbedingungen für zugelassene Errichter Übertragungsgerät (ZE-ÜE) und zugelassene Errichter Nebenclearingstelle (ZE-NC) des GGs (Bestandteil der TAB).
- (2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 normierten Pflicht hat der GN interessierten Errichtern die Durchführung einer Funktionsprüfung zur Sicherstellung der Kompatibilität zu ermöglichen. Die Anerkennung eines anderen Errichters und der ggf. verwendeten Neben-Clearingstellen erfolgt durch den GG und ist mit dem GN abzustimmen.
- (3) Der GN räumt dem GG das Recht ein, vor der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage mit einem Vertreter des Errichters / dem GG die Anlage auf ihre Richtlinienkonformität und Betriebssicherheit zu überprüfen.
- (4) Der GN nennt einen einheitlichen Ansprechpartner für den GG, für die Objektbetreiber und für die zugelassenen Planer, Errichter und Verantwortlichen.
- (5) Das durch den GN für die Erfüllung der vorgenannten Leistungen verwendete technische Gerät sowie die vom GN zu erbringenden Leistungen müssen dem jeweils aktuellen technischen Standard genügen. Anpassungen aufgrund eines neuen Standes der Technik sind im Einvernehmen mit dem GG durchzuführen.
- (6) Der GN verpflichtet sich, alle notwendigen Zertifikate aufrecht zu erhalten. Die jeweils aktuellen Zertifikate sind dem GG unaufgefordert vorzulegen.
- (7) Der GN ist verpflichtet, alle zurzeit aufgeschalteten BMA wieder aufzuschalten.
- (8) Der GN teilt der Leitstellenleitung der ILtS unverzüglich alle vertragsrelevanten Änderungen (z. B. Kündigung oder Wechsel des Objektbetreibers) mit. Er führt die Abrechnung mit den Teilnehmern eigenständig durch.

§ 5 Pflichten des GGs

- (1) Der GG bestimmt den Platz für die Anlagenteile der AÜA in der ILtS. Dieser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Energieversorgung (230 Volt) wird vom GG kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Der GG gestattet dem GN, eine Telekommunikationsverbindung zur AE in seinen Technikräumen einrichten zu lassen.
- (4) Der GG verpflichtet sich, in seinen TAB die Einhaltung der gängigen Normen für das Übertragungsgerät (ÜE) und das Übertragungsnetz zu fordern und produktneutral zu formulieren. Bei der Erarbeitung der Zulassungsbedingungen für ZE-ÜE und ZE-NC wird der GN einbezogen.

§ 6 Übertragbarkeit / Subunternehmer

- (1) Der GN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des GGs, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf die mit dem GN verbundenen Unternehmungen sowie einzelne Leistungsverpflichtungen an Dritte übertragen. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sind in diesem Fall auch diesen aufzuerlegen.
- (2) Der Nachunternehmer muss über die für die zu vergebene Teilleistung erforderliche Leistungsfähigkeit und Fachkunde verfügen und dies im Einzelnen mit aussagekräftigen Unterlagen belegen. Auf Verlangen des GGs sind die Unterlagen bei ihm einzureichen.

§ 7 Genehmigung Dritter

Für den Aufbau und den Betrieb der Alarmempfangsstelle (AES) / Alarmempfangseinrichtung (AE) des GNs etwa notwendige Genehmigungen von Behörden oder Dritten hat der GN rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.

§ 8 Kosten

- (1) Durch den Bau, die Unterhaltung, den Betrieb, technische Änderungen, eine Verlegung und den Abbau der Anlage des GNs entstehen dem GG keine Kosten.
- (2) Wenn die Verlegung oder der Abbau der Anlagen beim GG aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird, trägt der GN die Kosten für die entsprechende Anpassung der Anlage. Eine beabsichtigte Verlegung ist dem GN frühzeitig mitzuteilen.
- (3) Im Falle eines Umzugs in ein neues Leitstellen-Gebäude dürfen dem GG keine Kosten entstehen. Für die Übergangszeit des Umzugs ist vom GN ein Parallelbetrieb (alter und neuer Standort) kostenfrei bereitzustellen.
- (4) Der GN hat im Fall des Abbaus der Anlage den ursprünglichen Zustand von ihm genutzter Räume und Einrichtungen des GGs auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 9 Vergütung

- (1) Für jede angeschlossene Übertragungseinrichtung erhält der GG vom GN eine monatliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 €. Die Bearbeitungsgebühr deckt die Aufwendungen des GGs für die Datenpflege der Teilnehmerdaten aufgeschalteter Objekte.
- (2) Eine Anpassung der Bearbeitungsgebühr wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex gebunden. Eine Anpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres) festgesetzt werden. Eine Anpassung der Bearbeitungsgebühr kann frühestens nach Ablauf von 24 Monaten erfolgen. Sie muss bis zum 30.09. für das Folgejahr bekannt gegeben werden. Die Bearbeitungsgebühr wird auch für ÜE erhoben, die über eine Nebenclearingstelle (NCS) aufgeschaltet sind.
- (3) Die Gebühr ist jährlich jeweils zum 30.06. in einer Summe an den GG zu überweisen. Hierzu wird dem GN eine entsprechende Rechnung zugestellt.
- (4) Sollte die Bearbeitungsgebühr umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, wird der GG die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe dem GN zusätzlich zur Gebühr in Rechnung stellen. Die Erhebung der Umsatzsteuer berechtigt den GN nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 10 Verträge mit Teilnehmern

- (1) Der GN ist für den Vertragsabschluss und die Teilnehmeraufschtaltung verantwortlich. Der GG erhält Kopien der Anschlussnehmerverträge auf Antrag.
- (2) Die Laufzeit der Anschlussnehmerverträge und NCS-Verträge dürfen das Laufzeitende des Gestattungsvertrags grundsätzlich nicht überschreiten. Anschlussnehmerverträge, die während der letzten 12 Monate der Laufzeit dieses Vertrages geschlossen werden, dürfen eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.
- (3) Für alle Bestandsteilnehmer und neuen Teilnehmer ist ein neuer Vertrag mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren zu schließen.
- (4) Der GN führt die Abrechnung mit den Teilnehmern eigenständig durch. Veränderungen der Entgelte müssen zwei Monate vor Einführung dem GG sowie den Teilnehmern angezeigt werden.
- (5) Wechselt ein Teilnehmer zu einem anderen GN, verpflichtet der GN sich, die vorhandene Technik so lange zu betreiben, bis die Anschlüsse übergeben werden können, längstens jedoch 6 Monate.

§ 11 Haftung

- (1) Der GN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften und unterhält eine Haftpflichtversicherung in der in Anlage 1 dieses Vertrages, Ziff. 5.7.12 genannten Art und in dem dort genannten Umfang. Ein Versicherungsnachweis ist unmittelbar der Brandschutzdienststelle des GG am Anfang eines jeden Versicherungsjahres vorzulegen.
- (2) Der GN stellt den GG frei, wenn dieser wegen eines im Rahmen der Vertragsdurchführung schuldhaft verursachten Schadens in Anspruch genommen wird.
- (3) Der GG haftet, soweit dies rechtlich zulässig ist, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der GN ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, gegebenenfalls auf Wunsch des GGs durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter*innen sowie die in seinem Auftrag an der Erbringung der Gestattungsleistung arbeitenden Personen alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Gestattungsvertrages bekannt gewordenen Vorgänge, Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln und nicht an Unbefugte weitergeben.
- (2) Die Verpflichtung bleibt auch dann bestehen, wenn Mitarbeiter*innen aus einem mit der Gestattungsleistung befassten Unternehmen ausscheiden sowie nach Abwicklung des Gesamtvertrages.

§ 13 Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung

- (1) Bei Leistungen, die nicht nur eine reine Anlieferung beinhalten und für die sich Beschäftigte des GN häufig wiederkehrend oder für einen mehrtägigen Zeitraum in Gebäuden oder auf Liegenschaften sicherheitsempfindlicher Bereiche aufhalten müssen, behält sich der GG vor, die mit der Leistungsausführung zu betrauenden Personen einer bundesweiten polizeilichen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen. Diese Überprüfung kann vor oder ggf. nach Vertragsschluss erfolgen.
- (2) Die vom GN eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen einer Sicherheitsüberprüfung zustimmen. Der GN ist auf Anforderung verpflichtet, Mitarbeiter*innen, die im Rahmen des Vertrages tätig werden sollen, dem Konzessionsgeber acht Wochen vor Arbeitsbeginn zum Zwecke dieser Überprüfung zu benennen.

- (3) Zur Ausführung der beschriebenen Leistung dürfen nur Personen eingesetzt werden, bei denen das Ergebnis der Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Auffälligkeiten/Beanstandungen ergeben hat.
- (4) Die Mitarbeiter*innen müssen namentlich benannt werden und dürfen ohne Zustimmung des GGs nicht ausgetauscht werden.
- (5) Sofern der GG den Einsatz bestimmter Mitarbeiter*innen untersagt oder eine ausgesprochene Zustimmung widerruft, dürfen die betroffenen Personen nicht - bzw. nicht länger - im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden. Die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung kann 4 bis 6 Wochen dauern.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der GN bearbeitet im Rahmen der Gestattung personenbezogene Daten.
- (2) Der GN beauftragt einen Datenschutzbeauftragten während der Vertragslaufzeit und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO.

§ 15 Vertragslaufzeit

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und beträgt 5 Jahre. Der Gestattungsvertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen auf Wunsch des GN um jeweils weitere 60 Monate verlängert werden. Der GN kann 6 Monate vor Vertragsablauf einen Antrag auf Abschluss einer Gestattungsvertragsverlängerung entsprechend den beim GG geltenden Regeln stellen. Dieser Antrag wird wie ein Erstantrag vom GG geprüft. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird ein eine Vertragsverlängerung in der Weise abgeschlossen, dass sich dessen Laufzeit nahtlos an diejenige des abgelaufenen GN Vertrages anschließt.
- (2) Mit Ablauf des Vertrages ist der GN verpflichtet, auf Verlangen des GGs alle Anlagen und Systeme auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Räumlichkeiten für die Aufstellung der betriebstechnischen Anlagen wiederherzustellen.
- (3) Der GN verpflichtet sich nach Beendigung der Laufzeit, auf Verlangen des GGs, die für den Betrieb der AÜA im Gebiet des GGs erforderlichen Anlagen, gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung, die sich an den anerkannten Bewertungsmaßstäben für die Bewertung von EDV- und Elektronik-Systemen orientiert, auf den GG oder auf den von ihm evtl. neu beauftragten GN für den Betrieb der AÜA im Gebiet des GGs zu übertragen.
- (4) Der GN ist verpflichtet, dem GG spätestens ein Jahr vor Ablauf des GV die jeweiligen Informationen über die technischen und wirtschaftlichen Situationen der AÜA zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung bei Beendigung des Vertrages erforderlich sind.
- (5) In der Übergangszeit zur Ausschreibung eines neuen GVs oder falls während der Laufzeit des GVs, TN den GN wechseln möchten, ist der GN verpflichtet, seine Leistungen zum Betrieb der AÜA nach Ablauf des GVs sowie in der Migrationsphase nach Ablauf eines Teilnahmevertrags (TNV) zu den Bedingungen dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Verpflichtung / Leistungspflicht gilt für eine Übergangszeit von max. 6 Monaten über das jeweilige Vertragsende hinaus. Dies dient der Sicherstellung von Brandmeldungen und der evtl. notwendigen Migration auf den Nachfolge-GN.
- (6) Der GN muss vorbereitende Leistungen eines neuen GN hinnehmen. Diese Arbeiten dürfen nicht behindert oder gestört werden. Es sei denn, dass diese vorbereitenden Arbeiten die eigenen Leistungen zur Übertragung von Brandmeldungen behindern oder stören.

§ 16 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten unter nachfolgenden Bedingungen außerordentlich durch den GG vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden:
 - a. wenn ein vertragswidriges Verhalten des GNs trotz schriftlicher Beanstandung durch den GG binnen einer angemessenen Frist nicht abgestellt wird.
 - b. wenn die Anlagen des GNs in technischer Hinsicht geltenden Anforderungen und Regeln der Technik nicht mehr gerecht werden, nicht mehr den gültigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und trotz schriftlicher Aufforderung durch den GG keine Anpassung in einem angemessenen Zeitraum, max. 12 Monate, erfolgt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt.
- (3) Alle Kosten, die bei einer außerordentlichen Kündigung auftreten, gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 17 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand des GGs. Der Vertrag einschließlich aller Anlagen unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Verschiedenes

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Abkürzungsverzeichnis:

AE	Alarmempfangseinrichtung
AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
ELS	Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr Trier
g. A.	gemeinsame Anlage
GG	Gestattungsgeber
GN	Gestattungsnehmer
GV	Gestattungsvertrag
HCS	Hauptclearingstelle
ILtS	Integrierte Leitstelle Trier
KG	Konzessionsgeber
KN	Konzessionsnehmer
NCS	Nebenclearingstelle
ÜE	Übertragungsgerät
Sam.	Sammelanlage
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Feuerwehr
TNV	Teilnehmervertrag
ZE-ÜE	zugelassener Errichter Übertragungsgerät
ZE-NC	zugelassener Errichter Nebenclearingstelle

Der Gestattungsgeber

Der Gestattungsnehmer

Landkreis Trier-Saarburg
der Landrat
Willy-Brand-Platz 1
54290 Trier

Trier, den

....., den

.....
(Unterschrift und Stempel)

.....
(Unterschrift und Stempel)